

mit Zustimmung der fürstlich münster'schen Landstände, — eine außerordentliche allgemeine Personen-Schätzung unter Beseitigung aller Exemptionen, nach einem beigelegten speziellen Anschlag der Personen, ausgeschrieben, welche in drei Terminen bis zum 1. September d. J. erhoben und eingezahlt werden soll.

Bemerk. Der, dieser Verordnung einverleibte Personal-Anschlag theilt die Bevölkerung in vier Hauptklassen, nämlich: 1. in Geistlichkeit und deren Angehörige und weltliche Diener, Pächter und Gesinde; 2. in Ritterschaft und Adliche und deren Angehörige, nebst Beamten, Pächtern und Diensthöten; 3. in Städte und deren Vorstände, Bürger, Gewerbetreibende und ihre Angehörigen und Dienstleute; und 4. in Landwirthe, und ländliche Gewerbetreibende und Ackerleute nebst ihrem Gesinde.

Die Beitragsquote der Steuerpflichtigen ist beinahe auf das Doppelte des in dem oben sub Nr. 75 d. S. beigebrachten Tarife specificirten Satzes gesteigert, und der Beitrag der vergleideten Judenschaft auf 200 Rtl. festgesetzt.

194. Bonn den 12. Juni 1685. (B. 1. b. Jagd-Frevel.)  
 Max. Heinrich, Erzbischof und Churfürst zu  
 Köln u., Bischof zu Münster u.

Zur Beschränkung der im Fürstenthum Münster übermäßig gesteigerten Jagd- und Fischerei-Frevel wird, im Wesentlichen Folgendes, landesherrlich verordnet:

1. Die in der Nähe landesherrlicher Gehege und Wildbahnen wohnenden Jagd-Berechtigten auf kleines Wild, dürfen Erstere mittelst ihrer Hunde nicht stören;

2. die in oder bei diesen Gehegen wohnenden, außerhalb derselben zur Jagd Berechtigten, müssen ihre Hunde festlegen und beim Durchzug der Gehege dieselben gekoppelt halten; denselben wird auch die unbefugte Jagd auf Vögel und das Fischen und Krebsen in den landesherrlichen Revieren verboten;

3. der Eintritt in Letztere, unter dem Vorwand der Verfolgung des außerhalb angeschossenen Wildes, ist jedem Unbefugten bei Geld- und Leibesstrafe untersagt;

4. die Hunde der Landbewohner sollen entweder eines Gliedes am Vorderfuße beraubt, oder mit einem  $\frac{5}{4}$  Ellen langen Knüppel, bei Strafe von 3 Goldg. für jeden Unterlassungsfall, behangen werden, auch müssen

5. die Metzger und Schäfer ihre Hunde, in den Wildbahnen und Gehegen, an Stricken führen;

6. Hirsche, Rehe und Schweine dürfen während des Zeitraums von Ostern bis Jacobi, ohne landesherrlichen Spezialbefehl, durchaus nicht geschossen werden;

7. die anmaßliche Ausdehnung der, auf adlichen Hofesaten, oder sonst auf kleines Wild, bestehenden Jagdbefugnisse, auf großes Wild, soll fiskalisch bestraft werden; jedoch ist es erlaubt das aus den Gehegen abtreifende hohe Wild, von den Wiesen und Saatzfeldern zu verschleichen;

8. die Aufbietung der Unterthanen zu Land-Jagden und Fischereien ist nur in Folge desfalliger landesherrlicher Spezialbefehle statthaft.

Bemerk. Der ganze Inhalt der obigen Verordnung, — welcher in C. A. Schlüters Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 174 abgedruckt ist, — ist von dem Bischof Friedrich Christian am 23. August 1689 (A. 4. h.), wörtlich gleichlautend, wiederholt verkündigt worden.

195. Bonn den 3. Juli 1685. (A. 3. b. Schatzpflichtige und freie Häuser u.)

Max. Heinrich, Erzbischof und Churfürst zu  
 Köln u., Bischof zu Münster u.

Die in der Stadt Münster, seit dem Jahre 1661, ohne landesherrliche Erlaubniß und Zustimmung der Betheiligten, häufig geschehenen Vereinigungen von schatzpflichtigen Häusern und Grundstücken mit dergleichen schatzfreien Liegenschaften, werden für die Zukunft, und in so fern solche Vereinigung nicht nach vorher erlangtem Consens des Landesherrn oder anderer Interessenten, und nach geschehener Abfindung mit der Stadt, wegen der Schätzungen, Schulden und öffentlichen Lasten geschieht, — bei 100 Goldg. fiskalischer Strafe verboten;

So dann wird auch den Eigenthümern der ohne diese Bewilligung und Abfindung vorhandenen schatzpflichtigen, mit schatzfreien Grundstücken vereinigten Liegenschaften aufgegeben: sich über die desfalls für Vergangenheit und Zukunft ihnen obliegenden Leistungen, vor einem fürstlichen Commissar, mit dem Stadtrath zu Münster zu vergleichen.

196. Münster den 9. Januar 1686. (A. 3. h. Öffentliche Sicherheit.)

Fürstlich münster'sche Regierung.  
(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Bei der vielfach gestörten öffentlichen Sicherheit durch Mord- und Diebesgesindel und ganze Rotten in- und ausländischer starker Bettler und Vagabunden, wird verordnet: daß alle nach Verkündigung dieses Edictes betrosfen werdende Zigeuner, Heiden, sowie ein- und ausländische starke Bettler verhaftet, und nach vorheriger Ausweisung und Ausstellung am Pranger, mit Androhung verschärfter gleichartiger Strafe im Wiederbetretungsfall, des Landes verwiesen, wenn aber Verdacht ihrer Theilnahme an Verbrechen obwaltet, zur Criminaluntersuchung gezogen werden sollen; daß die inländischen wirklichen Armen nur in den Kirchspielen, Städten und Nennern ihres Wohnortes betteln dürfen, und nur bei Unzulänglichkeit der Mittel mit Bettelscheinen auf festzusetzende Dauer versehen, die mit dergleichen verfälschten Zeugnissen ertappten aber mit Leibstrafe belegt werden sollen; daß die fremden Collettanten und hilfbedürftigen Verunglückten mit amtlichem Scheine an die fürstliche Regierung zu Münster insradirt werden müssen, um daselbst mit Erlaubnisscheinen zum Sammeln milder Gaben versehen zu werden; und daß die seit zwei Jahren im Lande ohne Gewerbausbübung sich aufhaltenden Müßiggänger zur Auswanderung angewiesen, resp. nach zweimonatlicher Frist dazu gezwungen werden sollen.

197. Bonn den 4. Juni 1686. (A. 3. h. Reichs-Postwesen.)

Max. Heinrich, Erzbischof und Churfürst zu Köln u., Bischof zu Münster u.

Zur Erhaltung des in den Reichslanden eingerichteten kaiserlichen Postwesens, wird das in dem Jahre 1661 von dem Bischof Christoph Bernhard erlassene Post-Edict landesherrlich erneuert; und verordnet: daß alle zum Nachtheil des Reichs-Postwesens vorhandene Neben-Posten, fremde Boten und besondere Brief-Sammlungen und Bestellungen abgeschafft, und die ferner damit sich Befassenden mit gefänglicher Einziehung, sowie mit Confiskation ihrer Pferde und Sachen nebst 100 Goldg. Geldbuße, bestraft werden sollen.

Bemerk. Die obigen Bestimmungen sind durch die Bischöfe Friedrich Christian und Franz Arnold unterm 24. Januar 1689 u. 22. December 1714 (B. 1. u. 2. h.) gleichlautend erneuert worden.

198. Bonn den 14. December 1686. (A. 3. h. Münzen.)

Max. Heinrich, Erzbischof und Churfürst zu Köln u., Bischof zu Münster u.

Nebst Publikation eines von den niederrheinisch-westphälischen Kreisständen auf dem Münz-Probations-Tage zu Köln am 19. August d. J. gefaßten Beschlusses, — wodurch das Prägen von Scheide-Münzen während der nächsten 12 Jahre in allen Kreis-Münzstätten gestellt, sodann auch die Befügung von nur 25 Procent Scheidemünzen in Zahlungen gestattet wird, — und mehrere falsch und unterhältig befundene Münzen verrufen und entwürdigt, auch die fernerhin allein legalen Münzstätten bezeichnet werden, — wird landesherrlich befohlen, daß im Fürstenthum Münster die fremden 8, 14 und 28 Pfennigstücke auf 6, 10½ und 21 Pf. münster'sch, desgleichen die gräflichen einfachen Mark-Stücke auf 8 Schilling münster'sch reducirt, bis auf weitere Bestimmung, kursiren sollen.

Bemerk. Durch ein unter landesherrlicher Titulatur von der Regierung zu Münster am 18. December 1687 (B. 1. h.) erlassenes Edict, sind die obigen Reduktio-